

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 5. März.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. —

Militärische Betrachtungen. — Cardinal v. Widdern: Das Gefecht an Flussübergängen und der Kampf an Flusslinien. — Eidgenossenschaft: An die Waffen- und Abtheilungschefs zu Handen der Schul- und Kurskommandanten. Generalversammlung der Mitglieder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Entwurf zur Formation einer ständigen Grenzwehr an der preussischen Ostgrenze. (Schluss.) Russland: Kurzer Prozess.

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

Das österreichische Exerzier-Reglement datirt von 1874. In der zweiten und dritten Auflage (letztere von 1889) wurden verschiedene Änderungen vorgenommen.

Schon die erste Auflage wurde wegen der Einfachheit, Kürze und Zweckmässigkeit gelobt. In der Folge ist manches in das neue deutsche Exerzier-Reglement übergegangen; anderseits hat wieder das letztere auf die neue Auflage des österreichischen eine starke Rückwirkung gehabt.

Die dritte Auflage des österreichischen Exerzierreglements zählt weniger Seiten als die erste und zweite; dieses ist theils durch Kürzungen, theils dadurch erreicht worden, dass das einmal Gesagte nicht wiederholt wird. Höchstens findet man einen Hinweis auf den betreffenden Artikel. — Letzteren Vorzug hat das neue schweizerische Exerzierreglement mit dem österreichischen gemein. Die Gefahr ungenauer Wiederholung und dadurch erzeugter Unsicherheit wird auf diese Weise am besten vermieden.

In den früheren Auflagen des österreichischen Exerzierreglements waren in der Zugs-, Kompanie-, Bataillons- und Regimentsschule besondere Kapitel über Ausbildung, Führung, Vorbereitung für das Gefecht u. s. w. beigefügt. Jetzt ist alles, was auf das Formelle und das Gefecht Bezug hat, in getrennten Theilen vereint.

Das österreichische Exerzierreglement, dritte Auflage, gliedert sich in eine Einleitung, drei Theile und einen Anhang.

Die Einleitung enthält einige allgemeine

Grundsätze und die Kapitel „Befehle“ und „Benehmen des Kommandanten.“

Der I. Theil führt die Aufschrift: Formelle Schulung. Er umfasst 1) die Ausbildung des Soldaten einzeln und im Gliede; 2) die Ausbildung im Zuge; 3) in der Kompanie; 4) im Bataillon; 5) im Regiment und 6) in grösseren Truppenkörpern.

Der II. Theil ist betitelt: Das Gefecht. Die einzelnen Abschnitte: 1) Allgemeine Bestimmungen für das Gefecht; 2) das Gefecht der Truppenverbände und Vorgang bei der Ausbildung für das Gefecht (in der Kompanie, im Bataillon, im Regiment und in grösseren Truppenkörpern).

Der III. Theil enthält die Bestimmungen über Ehrenbezeugungen und Paraden.

Der Anhang behandelt: Die Ausbildung der Rekruten und die gymnastischen Uebungen (in diesen ist inbegriffen die Gewehrgymnastik und der Gebrauch des Gewehres als Stosswaffe).

Am Schlusse findet man die Hornsignale und Trommelstreiche.

Der Anhang mit den darin behandelten Gegenständen scheint zweckmässig, im Uebrigen ist die Haupteintheilung des deutschen, österreichischen und schweizerischen Exerzierreglements ziemlich gleich. Eine grössere Verschiedenheit findet man in einzelnen Bestimmungen.

Ueber die Ausbildung enthalten alle drei Reglemente in der Einleitung einige allgemeine Bemerkungen über den Vorgang bei dem Unterricht u. s. w. Diese werden in dem österreichischen durch den Anhang und bei uns durch die jährlich erscheinenden Instruktionspläne ergänzt. Bleibende Festsetzungen im Reglement dürfen